

Formular zur Einkommensermittlung 2018 (Selbstauskunft) Familie:

Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgesetzt und erhoben. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

Wenn das Einkommen der Eltern / Personensorgeberechtigten im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich niedriger als im Vorjahr ist, kann auf Antrag vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres ausgegangen werden. **Falls Sie keine Erklärung zum Einkommen abgeben / abgegeben haben, wird die Höhe der Kostenbeteiligung festgesetzt (Höchstbeitrag).** Ehegatten können getrennte Erklärungen oder eine gemeinsame Erklärung abgeben. Einkommen ist die Summe aus Nettoeinkommen und sonstigen Einnahmen. Das Nettoeinkommen ist anhand von beizulegenden Belegen nachzuweisen.

Netto-Einkommen 2018 je Monat	Mutter / Personensorgeberechtigte	Vater / Personensorgeberechtigter
Nettoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Das Bruttoeinkommen enthält alle Einnahmen in Geld oder Geldwert, wie z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, zusätzliche Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge, Überstundenvergütung, Gratifikationen, Prämien. Lohnfortzahlungen, Krankengeldzuschuss, Lohnausgleich für Krankheitstage, Winterausfallgeld, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.		
Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gelten als Nettoeinkommen die Bruttoeinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, abzüglich der Aufwendungen für Sozialversicherungen (Renten- und Krankenkassenbeiträge), abzüglich der gezahlten Einkommensteuer sowie des Solidaritätszuschlages sowie sonstige andere Einnahmen. Liegt bei der Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen noch kein aktueller Einkommensteuerbescheid (nicht älter als vom Vorjahr) vor, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens anhand einer Einkommensschätzung Ihres Steuerberaters.		
Sonstige Einnahmen Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern / Personensorgeberechtigten und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den / die Personensorgeberechtigten und das Kind / die Kinder.		
a) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Kurzarbeiter-, Winterausfall-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Ausbildungshilfe		
b) sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetz, z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Kinder-, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs- und dem Beamtenversorgungs- sowie dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen. Nicht anzurechnen ist das Elterngeld bis zu einer Höhe von monatlich € 300,00. Weitere Bezüge nach dem Sozialgesetz (bitte genau benennen):	Bitte Bescheide - alle Seiten beifügen! Sozialgeld: (ALGI/ALG2) _____ Wohngeld: _____ Unterhalt Kind/er: _____ Unterhaltsbezüge Personensorgeberechtigte/r _____ Kindergeld _____ Elterngeld _____	
c) Rente, Pension, Ruhegeld	Art: _____	
d) aus Kapitalvermögen, Haus- und Grundbesitz (Zinsen, Miet-/Pachteinnahmen u. a.)	Art: _____	
e) sonstige Einkünfte (Werkrente, Gewinnbeteiligung usw.)	Art: _____	
Nettoeinkünfte insgesamt:		

Datum: _____ Unterschrift/en: _____
 Eltern/Personensorgeberechtigte